

Gemeinde Niederkrüchten
- Der Bürgermeister -
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Richtlinie

zum Förderprogramm Klimaschutz in der Gemeinde Niederkrüchten

Die Gemeinde Niederkrüchten hat sich mit der Beteiligung am Integrierten Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen, den Städten Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath und Schwalmtal das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen.

1. Zweck des Förderprogramms

Die Gemeinde Niederkrüchten möchte den Ausbau der erneuerbaren Energien und der E-Mobilität sowie die Artenvielfalt innerhalb des Gemeindegebiets unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Das Förderprogramm soll für Einwohnerinnen und Einwohner Anreize schaffen, Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, um auch gleichzeitig persönlich profitieren zu können.

2. Gegenstände des Förderprogramms

Gefördert wird die Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), Stecker-Photovoltaikanlagen (Stecker-PV-Anlagen) und privaten stationären Ladestationen für E-Autos (Wallboxen) sowie die Errichtung von Gründächern und die Anpflanzung von Obstbäumen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Bei der Obstbaumförderung erfolgt die Förderung durch die Ausgabe eines Obstbaums.

- PV-Anlagen

Die Gemeinde Niederkrüchten fördert die Errichtung von neuen PV-Anlagen für den Betrieb an Wohnhäusern (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser entsprechend der Baugenehmigung) oder auf privaten Dächern, die Wohnhäusern zuzuordnen sind, innerhalb des Gemeindegebiets.

- Stecker-PV-Anlagen

Die Gemeinde Niederkrüchten fördert die Errichtung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen (sog. Balkonkraftwerke) mit einem Wechselrichter für den Betrieb an Wohnhäusern (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser entsprechend der Baugenehmigung) oder auf privaten Dächern die Wohnhäusern zuzuordnen sind, innerhalb des Gemeindegebiets. Die Anschlussleistung des Wechselrichters darf gemäß den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen 600 W nicht übersteigen. Sollten sich die rechtlichen Bestimmungen zur Leistung des Wechselrichters ändern, finden die entsprechenden neuen Bestimmungen Anwendung. Die Stecker-PV-Anlage muss in den Stromkreis des Haushalts einspeisen.

- Wallboxen

Die Gemeinde Niederkrüchten fördert die Errichtung inklusive Installationsleistung von neuen privaten stationären Ladestationen (Wallboxen) für E-Autos mit einer Leistung von bis zu 22 kW für den Betrieb an Wohnhäusern oder an Gebäuden, die Wohnhäusern zuzuordnen sind, innerhalb des Gemeindegebiets.

- Gründächer

Die Gemeinde Niederkrüchten fördert die Einrichtung von Gründächern an Wohnhäusern oder an Gebäuden, die Wohnhäusern zuzuordnen sind, an Garagengrundstücken, an gewerblich genutzten Grundstücken sowie an landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Gemeindegebiets.

- **Obstbäume**

Die Gemeinde Niederkrüchten fördert die Anpflanzung von Obstbäumen auf privaten Wohngrundstücken innerhalb des Gemeindegebiets.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Grundstückeigentümerin oder Grundstückeigentümer eines Wohngrundstücks in der Gemeinde Niederkrüchten sind. Für Stecker-PV-Anlagen sind auch Mieter einer Wohneinheit mit Wohnsitz in der Gemeinde Niederkrüchten antragsberechtigt. Mietern wird empfohlen, vorab eine Absprache mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter zu treffen.

4. Fördervoraussetzungen

PV-Anlagen

- Die Installation der PV-Anlage muss in der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.
- Je Wohngrundstück wird nur eine Anlage gefördert.
- Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vor dem Kauf der PV-Anlage bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die Förderung einer bereits erworbenen Anlage ist nicht möglich.
- Die Installation der PV-Anlage an einem denkmalgeschützten Gebäude erfordert einen Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.
- Die Installation der PV-Anlage muss an einem Platz mit direkter Sonneneinstrahlung erfolgen.
- Die geförderte Anlage muss durch einen qualifizierten Fachbetrieb installiert werden.
- Antragsstellende sind eigenverantwortlich für die fachgerechte Umsetzung, die Registrierung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister und die Anmeldung beim Netzbetreiber sowie für die steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zuständig.
- Die technischen Bedingungen sowie die Anforderungen für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers NEW NETZ müssen berücksichtigt werden.
- Die Anlage muss auf einem Bestandsgebäude installiert werden, das bis zum 31. Dezember 2022 fertiggestellt worden ist.
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender PV-Anlagen werden nicht gefördert.

Stecker-PV-Anlagen

- Die Installation der Stecker-PV-Anlage muss in der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.
- Je Wohneinheit wird nur eine Anlage gefördert.
- Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vor dem Kauf der Stecker-PV-Anlage bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die Förderung einer bereits erworbenen Anlage ist nicht möglich.
- Die Installation der Stecker-PV-Anlage an einem denkmalgeschützten Gebäude erfordert einen Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.
- Die Installation der Stecker-PV-Anlage muss an einem Platz mit direkter Sonneneinstrahlung erfolgen.
- Antragsstellende sind eigenverantwortlich für die fachgerechte Umsetzung, die Registrierung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister sowie für die

steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zuständig.

Wallboxen

- Die Installation der Wallbox muss in der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.
- Je Wohngrundstück wird nur eine Wallbox gefördert.
- Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vor dem Kauf der Wallbox bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die Förderung einer bereits erworbenen Wallbox ist nicht möglich.
- Die Installation der Wallbox an einem denkmalgeschützten Gebäude erfordert einen Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.
- Die geförderte Wallbox muss durch einen qualifizierten Fachbetrieb installiert werden.
- Antragsstellende sind eigenverantwortlich für die fachgerechte Umsetzung sowie für die Anmeldung beim Netzbetreiber zuständig.
- Die technischen Bedingungen des Netzbetreibers NEW NETZ müssen berücksichtigt werden.
- Die Nutzung und/oder die Erzeugung von regenerativen Strom auf dem Wohngrundstück.

Gründächer

- Die Errichtung des Gründaches muss in der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.
- Je Grundstück wird nur ein Gründach gefördert.
- Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vor der Errichtung des Gründachs bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die Förderung eines bereits errichteten Gründachs ist nicht möglich.
- Die Errichtung des Gründachs an einem denkmalgeschützten Gebäude erfordert einen Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.
- Die Begrünung muss eine Mindestfläche von 12 m² betragen.
- Die Begrünung muss mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

Obstbäume

- Die Anpflanzung des Obstbaums muss in der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.
- Je Wohngrundstück wird nur ein Obstbaum gefördert.
- Der Antragssteller pflanzt und pflegt den Obstbaum eigenständig.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Fördergegenstände, welche vor Antragsstellung angeschafft wurden
- Fördergegenstände, die an einem ungeeigneten Platz montiert worden sind
- Fördergegenstände an Plätzen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen
- Installationen von Fördergegenständen auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken (Förderung von Gründächern ausgenommen)
- Fördergegenstände bei denen eine rechtliche Verpflichtung besteht, beispielsweise durch Bebauungsplanfestsetzungen
- Fördergegenstände, die gemäß dieser Richtlinie bereits gefördert worden sind

6. Art, Umfang und Höhe des Förderprogramms

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des vollständig eingereichten Leistungsnachweises auf das angegebene Konto des Antragstellenden.

PV-Anlagen

Der Zuschuss für die PV-Anlage beträgt ab einer Leistung von 1 kWp jeweils 100,00 € pro 1 kWp. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 400,00 €.

Stecker-PV-Anlagen

Der Zuschuss für die Stecker-PV-Anlage beträgt 80 v. H. des Kaufpreises, jedoch maximal 200,00 € je Wohneinheit, und ist unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden. Es werden ausschließlich Stecker-PV-Anlagen mit einer Leistung des Wechselrichters bis zu 600 W gefördert. Sollten sich die rechtlichen Bestimmungen zur Leistung des Wechselrichters ändern, werden die neuen Bestimmungen berücksichtigt.

Wallboxen

Der Zuschuss für die Wallboxen inklusive Installationsleistung beträgt 400,00 €.

Gründächer

Der Zuschuss für die Gründächer beträgt 400,00 €.

Obstbäume

Es wird ein Obstbaum pro Wohngrundstück ausgegeben.

7. Kumulierbarkeit des Förderprogramms

Das Förderprogramm darf mit Förderprogrammen von anderen Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern deren Förderbedingungen dies zulassen.

Bei der Förderung von Stecker-PV-Anlagen und der Förderung von Wallboxen darf jedoch die Summe der gewährten Zuschüsse 80 v.H. des Kaufpreises nicht überschreiten.

Die Gemeinde Niederkrüchten behält sich bezüglich der einzelnen Fördergegenstände vor, bei anderen Behörden und Institutionen Rückfragen zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag für die entsprechenden Fördergegenstände ist digital einzureichen und wird auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten unter www.niederkruechten.de bereitgestellt. Die Gemeinde Niederkrüchten behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die vorliegenden und vollständig ausgefüllten Anträge in der Reihenfolge des Eingangs und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch

auf Bezuschussung besteht nicht. Bei der Förderung von Obstbäumen besteht ebenfalls kein Anspruch auf Ausgabe.

Nach Erwerb des Fördergegenstands ist der unter Ziffer 9 beschriebene Leistungsnachweis der Gemeindeverwaltung gegenüber zu erbringen.

Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb des Fördergegenstands.

9. Leistungsnachweis und Pflichten

Der vollständige Leistungsnachweis ist innerhalb des festgelegten Zeitraums bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten oder per Mail unter info@niederkruechten.de einzureichen.

Folgende Unterlagen sind als Leistungsnachweis notwendig:

PV-Anlagen

- Ein Foto des Fördergegenstands
- Eine Kopie der Abschlussrechnung des Fachbetriebes inklusive des Namens des Antragsstellenden
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister
- Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber NEW NETZ
- Gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Frist für die Einreichung des Leistungsnachweises: 12 Monate nach Bewilligung des Antrags

Stecker-PV-Anlagen

- Ein Foto des Fördergegenstands
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister
- Gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Frist für die Einreichung des Leistungsnachweises: 6 Monate nach Bewilligung des Antrags

Wallboxen

- Ein Foto des Fördergegenstands
- Eine Kopie der Abschlussrechnung des Fachbetriebes inklusive des Namens des Antragsstellenden
- Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber NEW Netz;
ab einer Leistung von über 11 kW der Wallbox ist ein Nachweis der Genehmigung durch den Netzbetreiber NEW Netz einzureichen
- Gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
- Nachweis des Bezuges von regenerativem Strom

Frist für die Einreichung des Leistungsnachweises: 6 Monate nach Bewilligung des Antrags

Gründächer

- Ein Foto des Fördergegenstands
- Gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Der Fördergegenstand wird von Bediensteten der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten durch eine Ortsbesichtigung abgenommen.

Obstbäume

Für die Förderung von Obstbäumen ist eine Erbringung eines Leistungsnachweises nicht erforderlich. Eine Sichtkontrolle des Obstbaumstandorts bleibt vorbehalten.

Sonstiges

Wird die entsprechende Frist nicht eingehalten, verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit. Über eine Fristverlängerung kann im Einzelfall auf Antrag entschieden werden.

Die Gemeinde Niederkrüchten behält sich eine Ortsbesichtigung bei sämtlichen Fördergegenständen durch Bedienstete der Gemeindeverwaltung vor. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

10. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des vollständig eingereichten Leistungsnachweises auf das angegebene Konto des Antragstellenden.

Der Obstbaum wird an einem festgelegten Termin und Ort ausgegeben.

11. Rückforderung

Zuschüsse, die nicht dem Verwendungszweck entsprechen, sind zurückzuzahlen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Niederkrüchten, den 19. März 2024